

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Die Gemeindeversammlung von Seeberg erlässt, gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998, das folgende Reglement:

- Zweck **Art. 1** Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Einwohnergemeinde Seeberg.
- Auflösung der Neubewertungsreserve **Art. 2** Die Neubewertungsreserve wird nach Einlage der gesetzlichen Anteile in die Schwankungsreserve über 20 Jahre aufgelöst.
- Entnahmen aus der Neubewertungsreserve **Art. 3** Die Höhe der jährlichen Entnahme aus der Neubewertungsreserve wird nicht festgelegt. Der Gemeinderat kann darüber jedes Jahr frei entscheiden.
- Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

sig. Andreas Mühleemann sig. Marietta Siegenthaler
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve 30 Tage vor der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Grasswil, 20. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler